



GEMEINDE WALLBACH

**Reglement
über die Abfallbewirtschaftung**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

1

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Organisation
- § 4 Benützungspflicht
- § 5 Öffentliche Abfallkörbe
- § 6 Verunreinigung des Bodens
- § 7 Verbrennen von Abfällen
- § 8 Kanalisation und öffentliche Gewässer
- § 9 Grünentsorgung
- § 10 Information
- § 11 Kontrolle

II. Organisation der Abfahren

3

- § 12 Kehrrichtabfuhr
- § 13 Bediente Strassen
- § 14 Umfang
- § 15 Organisation
- § 16 Bereitstellung
- § 17 Container
- § 18 Häckseldienst

III. Wertstoffe

5

- § 19 Umfang und Organisation
- § 20 Kommunale Sammelstellen
- § 21 Steine und Bauschutt
- § 22 Tierkadaver
- § 23 Sonderabfälle
- § 24 Spezialabfahren

IV. Finanzierung

7

- § 25 Allgemeines
- § 26 Gebührenbezug

V. Schlussbestimmungen

7

- § 27 Vollzug, Aufsicht, Kontrolle
- § 28 Rechtsmittel
- § 29 Strafbestimmungen
- § 30 Rechtsschutz
- § 31 Haftung
- § 32 Vollstreckung
- § 33 Reglementsänderungen
- § 34 Inkrafttreten

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Die Einwohnergemeinde **Wallbach** erlässt folgendes Reglement, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die allgemeinen Richtlinien der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Wallbach. Es bezweckt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallentsorgung. Die Gemeinde unterstützt die Bevölkerung in ihren Bemühungen, Abfälle zu vermeiden und zu trennen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidg. oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassenabfälle.

³ Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

⁴ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidg. und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

¹ Der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfall im Verbandsgebiet im Umfang seiner Kompetenzen gemäss den rechtsgültigen Satzungen, den rechtskräftigen Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

² Weitergehende Abfalldienstleistungen sind Sache der Gemeinde.

§ 4 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle den Sammel- und Beseitigungsdiensten der Gemeinde oder des GAF übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Besondere Abfälle wie das Abfallgut aus Robidog-Behältern oder das Strassen-Wischgut sind von der Gemeinde separat zu entsorgen und zu finanzieren.

§ 5 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Aussichtspunkten, öffentlichen Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen sowie Haltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperriger Gegenstände benützt werden.

§ 6 Verunreinigung des Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

§ 7 Verbrennen von Abfällen

¹ Das Verbrennen von Abfällen in freien und privaten Anlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von naturbelassenen Garten-, Ernte- und unbehandelten Holzabfällen, sofern keine Immissionen (Rauch, Gerüche, Feuergefahr) zu Beanstandungen in der Nachbarschaft führen.

§ 8 Kanalisation und öffentliche Gewässer

Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist verboten.

§ 9 Grünentsorgung

¹ Geeignete Haus-, Garten- u. Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

² Die Gemeinde kann allenfalls mit anderen Gemeinden oder Dritten öffentliche Kompostieranlagen für Grünabfälle errichten und betreiben.

³ Der GAF bietet eine Kompostberatung und einen Häckseldienst an. Die Kompostberatung wird vom GAF finanziert und mit den Verbandsgemeinden koordiniert.

§ 10 Information

¹ Die Gemeinde kann eigene Massnahmen und Aktionen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung durchführen.

² In Ergänzung zur Informations- und Beratungstätigkeit des GAF und in Zusammenarbeit mit ihm, kann sie sich an den Kosten gemeinsamer Massnahmen und Aktionen beteiligen.

§ 11 Kontrolle

¹ Die Gemeinde ermächtigt den GAF, im Rahmen des Vollzugs seines Betriebs- und Gebührenreglements namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, vom GAF oder den von ihm Beauftragten geöffnet werden dürfen, damit die Verursacher ermittelt werden können.

II. ORGANISATION DER ABFUHREN

§ 12 Kehrichtabfuhr

¹ Die allgemeine Kehrichtabfuhr wird im Auftrag der Gemeinden vom GAF organisiert und finanziert.

² Die Vollzugsbestimmungen sind in den Satzungen und im Betriebs- und Gebührenreglement des GAF enthalten.

§ 13 Bediente Strassen

¹ Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

-Strassen, die nur schwer befahrbar sind (z.B. Baustellen etc.)

-Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze

-Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt.

§ 14 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben unseres Gemeindegebietes

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 22 u § 23
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine
- Pneus
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen zugeführt werden können.

§ 15 Organisation

¹ Die Kehrichtabfuhr findet mindestens 1 x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.

² Abfuhrtage und Ausnahmen werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 16 Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind entweder in Abfallsäcken von höchstens 110 Liter Inhalt, verschnürt und mit maximal 25 kg Gewicht, oder in Normcontainern bereitzustellen.

² Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass keine Behinderungen für Fahrzeug- und Fussgängerverkehr entstehen.

⁴ Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁵ Das Abfuhrgut in Abfallsäcken darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 17 Container

¹ Bei Mehrfamilienhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Abfallsäcke in Normcontainern verlangen.

² Dienstleistungs-, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Mengen Siedlungsabfall sind verpflichtet, diese in Containern bereitzustellen.

³ Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen oder der Hausnummer zu beschriften.

§ 18 Häckseldienst

¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind grundsätzlich lokal zu verwerten. Wo dies nicht möglich ist, können sie über den Häckseldienst entsorgt werden.

² Die Gemeinde oder der GAF kann den Häckseldienst nach Bedarf organisieren.

³ Der Häckseldienst wird vom GAF, von den Verbandsgemeinden und aus den Benützungsgebühren finanziert.

⁴ Wer den Häckseldienst in Anspruch nimmt kann zu einer Kostenbeteiligung in Form von Gebühren verpflichtet werden.

⁵ Der GAF bietet eine Kompostberatung an. Diese wird vom GAF finanziert und mit den Verbandsgemeinden koordiniert.

III. Wertstoffe

§ 19 Umfang und Organisation

¹ Die Grundwertstoffe (Papier, Karton, Glas, Alu, Weissblech, Öl, Metall) werden durch den GAF entsorgt.

² Die Organisation und Finanzierung ist Sache des GAF.

³ Die Vollzugsbestimmungen sind in den Satzungen und im Betriebs- u. Gebührenreglement des GAF enthalten.

§ 20 Kommunale Sammelstellen

Die Gemeinde stellt in Absprache mit dem GAF Sammelstellen zur Verfügung und bestimmt deren Öffnungszeiten.

§ 21 Steine und Bauschutt

¹ Es dürfen nur kleine Mengen nichtbrennbare Abfälle wie Ziegel, Steine, Betonbruchstücke, Aushubmaterial usw. in einer von der Gemeinde bezeichneten Mulde deponiert werden.

² Grössere Mengen sind durch den Inhaber entsorgen zu lassen.

³ Brennbarer Bauschutt ist der ordentlichen Kehrriechtabfuhr zu übergeben oder durch das Baugewerbe bzw. einen Muldendienst direkt der Kehrriechbeseitigungsanlage abzuliefern.

§ 22 Tierkadaver

Tierkadaver und Schlachtabfälle im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 23 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdünner, alte Medikamente und andere giftige Abfälle sind den Verkaufsstellen, Drogerien oder Apotheken zurückzugeben. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihrem Sortiment zurückzunehmen.

² Die Rückgabe bzw. Abgabe an die Verkaufsstellen, Drogerien oder Apotheken muss in Flaschen oder Kanistern erfolgen. Die Gebinde sind entsprechend ihres Inhaltes zu beschriften.

³ Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

⁴ Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren und Energiesparlampen), Haushaltsgeräte und elektrische Konsumgüter sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

⁵ Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

§ 24 Spezialabfahren

¹ Die Gemeinde kann nach Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Die Abfuhr- und/oder Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu Entsorgungsbeiträge einfordern.

IV. Finanzierung

§ 25 Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken.

² Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inkl. der Rückvergütungen für Leistungen.

³ Der GAF ist eigenwirtschaftlich zu führen.

⁴ Erbringt der GAF für die Gemeinde eine Leistung, die gemäss Satzungen und Reglement nicht in seine ordentliche Zuständigkeit fallen, hat die Gemeinde den Aufwand zu finanzieren.

⁵ Ein allfälliges Defizit aus der Abfallentsorgung der Gemeinde ist über die Steuereinnahmen zu decken.

⁶ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

⁷ Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser der Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Verursacher.

§ 26 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken.

² Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug, Aufsicht, Kontrolle

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes.

² Die Gemeinde Wallbach ist als Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal auch an dessen Satzungen gebunden.

§ 28 Rechtsmittel

Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen, sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglementes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 29 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit Busse geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 30 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Aargauischen Baudepartement angefochten werden.

§ 31 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 32 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 33 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen oder Änderungen, die aufgrund der Satzungen des GAF erforderlich sind, fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2000 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird die bisherige Regelung gemäss früheren Gemeindebeschlüssen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24.11.1999.

Gemeinderat Wallbach

sig. Bernadette Favre, Gemeindeammann

sig. Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber
